

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 02.05.2016
ka-bo

Niederschrift

*über die 3. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten des SGSA
am 20. April 2016, um 10:00 Uhr, beim SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:15 Uhr

Anwesenheit: s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Renner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie heißt insbesondere Frau Becker, die zu TOP 3 sprechen wird, willkommen.

Die Tagesordnung wird festgestellt. Die Vorsitzende weist daraufhin, dass Frau Pitschmann krankheitsbedingt leider kurzfristig verhindert ist, so dass TOP 7 vertagt werden sollte.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung am 4. 11. 2015

Gegen die Niederschrift der 2. Sitzung am 4. November 2015 werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Aktuelles zum Kinderförderungsgesetz - Frau Becker (LGSt)

Zunächst berichtet Frau Becker über die den aktuellen Stand hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Sie führt aus, dass das Präsidium des SGSA in der Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, einstimmig den Beschluss fasste, ein kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG zu führen, um nach der Entscheidung des LVerfG vom 20.10.2015 zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG von der Gemeinde auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 des GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen. Dadurch werde der Rechtsweg komplett ausgeschöpft, auch wenn die lange Verfahrensdauer misslich ist.

Ferner berichtet Frau Becker, dass seit Mai 2014 zwischen dem Städte und Gemeindebund, dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusam-

mengeschlossenen Leistungsanbietern 16 Gesprächsrunden über einen Rahmenvertrag i. S. d. § 11a Abs. 5 KiFöG stattfanden. Die Rahmenvertragsgespräche seien jedoch aus kommunaler Sicht nicht zufriedenstellend verlaufen. Während die kommunale Seite die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Fokus gerückt habe, sei die Anbieterseite zielgerichtet bestrebt gewesen, Leistungsverbesserungen und Standardausweitungen im Rahmenvertrag zu fixieren, die über die gesetzlich geregelten Leistungen und Standards hinaus gehen. Das an den Gesprächen beteiligte Sozialministerium habe seinerseits keine Positionen zu den geforderten Standardausweitungen vertreten. Insofern sind die Rahmenvertragsverhandlungen gescheitert.

Daher empfiehlt Frau Becker, wie im Rundschreiben vom 21. Oktober 2015 bereits formuliert, - auch mit Blick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Regelung des § 12b KiFöG, die gescheiterten Rahmenvertragsgespräche und derzeit fehlende Bereitschaft des Landes, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehenden Standards zu finanzieren - lediglich die im KiFöG geregelten Mindeststandards zu akzeptieren. Darüber hinausgehende Standards seien nicht von der Gemeinde zu vertreten und zu bezahlen. Deshalb sei sie der Auffassung, dass das Einvernehmen insoweit verweigert werden könne.

Dann kommt Frau Becker auf die Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode vom 5. April 2016 zu sprechen. Darin ist auch ein Punkt zur Kinderbetreuung enthalten. Die Städte und Gemeinden äußern hierin die Erwartung, dass das KiFöG erneut geändert und sie wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderbetreuung werden.

Mit der Novellierung des KiFöG am 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Gemeinden haben keine Planungs- und Koordinierungsfunktion mehr und sie sind nicht Vertragspartner der zwischen Landkreis und freien Trägern geschlossenen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen. Gleichwohl tragen die Gemeinden die Restfinanzierungsverantwortung für die Einrichtungen der freien Träger. Eine Reform des KiFöG müsse folglich darauf gerichtet sein, neben der Restfinanzierungsverantwortung auch die Aufgabenverantwortung wieder bei den Gemeinden zu verorten. Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen sind an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten und ständig zu aktualisieren.

Frau Becker berichtet weiter, dass die Schiedsstelle i. S. d. SGB VIII im Land neu besetzt werde. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Einrichtungsträgern sollen nunmehr auch die gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle nach § 78 SGB VIII vertreten sein. Da nach § 11 a KiFöG die im Land Sachsen-Anhalt bereits eingerichtete Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII auch entscheidet, wenn eine Vereinbarung nach den §§ 78 b bis 78 e SGB VIII nicht zustande kommt, habe der SGSA gegenüber dem Sozialministerium gefordert, dass auch die gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle vertreten sein müssen, da derzeit noch mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen durch die Gemeinden getragen werden. Die Verordnung über die Schiedsstellen nach SGB VIII wurde entsprechend geändert.

Frau Böhlend (Gemeinde Muldestausee) erkundigt sich nach der länderübergreifenden Finanzierung, wenn ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Einrichtung betreut wird. Frau Becker stellt klar, dass das Land nur eine Zuweisung für Landeskinder zahlt. Zwar gäbe es ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (Urteil des VG MD vom 10.12.2015, Az: 6 A 37/15 MD). Das Land berufe sich auf das sog. Territorialprinzip und zahle nur für Landeskinder. Für eine

bundesländerübergreifende Regelung sei ein Staatsvertrag zwischen den jeweiligen Bundesländern erforderlich. Das Sozialministerium stelle aktuell diesbezüglich Überlegungen an.

Frau Wolf (Stadt Schönebeck) erkundigt sich hinsichtlich § 11 a KiFöG, ob eine Rückrechnung möglich sei, insbesondere weil die Stadt oder Gemeinde keine Sanktionsmöglichkeit habe, wenn die freien Träger ihre Unterlagen nur zögerlich einreichen.

Frau Becker vertritt die Auffassung, dass Verträge nicht rückwirkend abgeschlossen werden können, sondern erst ab Vertragsschluss Wirksamkeit erlangen mit der Folge, dass häufig lediglich Übergangsvereinbarungen verlängert werden. Es sei zu bedenken, dass die Vereinbarungen grundsätzlich prospektiv geschlossen werden sollen.

Frau Renner (VbG Mansfelder Grund-Helbra) kommt auf das Problem der Überzahlung der freien Träger zu sprechen. Aktuell befindet sich die Gemeinde in einer Klärung mit dem Landkreis. Die Meinungsbildung im Landkreis Mansfeld-Südharz sei aktuell noch nicht abgeschlossen: einerseits vertritt das Jugendamt die Auffassung, dass es keine Rückzahlungen nach SGB VIII gäbe, andererseits teilt die Kommunalaufsicht die Rechtsauffassung der Gemeinde, dass eine Rückforderung bei Überzahlung gleichwohl zulässig wäre.

Frau Becker meint, dass zwar eine Überzahlung letztlich eine ungerechtfertigte Bereicherung darstelle. Daher widerspräche es dem Rechtsempfinden – auch wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – keine Aufrechnung oder Verrechnung mit einer künftigen Zahlung an den freien Träger vornehmen zu dürfen, da es sich um öffentliche Gelder handele.

Frau Kuch (VbG Obere Aller) schildert den umgekehrten Fall. Dort habe ein freier Träger bereits Mehrbedarf angemeldet und ist damit seiner Pflicht zur frühzeitigen Anzeige, die in der Übergangsvereinbarung geregelt ist, nachgekommen. Die Arbeitskreismitglieder kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass Neu- bzw. Nachverhandlungen grundsätzlich zulasten der Gemeinden ausgehen.

Frau Kuch (VbG Obere Aller) erkundigt sich bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern nach den Erfahrungen hinsichtlich der Staffelung der Betreuungszeiten. Der Landkreis Börde handhabe es so, dass nach vier Stunden eine stündliche Staffelung bei der Kinderbetreuung erforderlich sei. Als Rechtsgrundlage hierfür zieht der Landkreis die Gesetzesbegründung zur Änderung des KiFöG heran. Die Verbandsgemeinde teilt diese Rechtsauffassung jedoch nicht, v.a. da sie dem klaren Wortlaut der Regelung widerspricht. Gleichwohl kann die Verbandsgemeinde aufgrund des Zeitverzugs ein etwaiges Klageverfahren nicht abwarten.

Frau Becker erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob die Landkreise die Landespauschale nach § 12 a KiFöG direkt an die Gemeinden weiterleiten. Der Altmarkkreis Stendal verändere Stichtag. Daher stelle sich die Frage, ob eine modifizierte Weitergabe der Landespauschale überhaupt zulässig sei. Im Arbeitskreis wird die Auffassung vertreten, dass der Gesetzeswortlaut eindeutig und daher eine Modifizierung zu weitgehend sei.

Zu TOP 4: Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein und erläutert, dass im Zuge des Tarifabschlusses vom 30.09.2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Regelung der zwingenden Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten

erfolgte. Dabei wurde die betreffende Protokollerklärung zu ständigen Vertretern um einen neuen Satz 2 ergänzt, wonach nun je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden soll. Sofern eine Pflicht daraus resultiert, in den Einrichtungen (ab 70 Kindern) eine ständige Vertretung der Leitung zu bestellen, habe das finanzielle Auswirkungen durch erhöhte Personalkosten.

Frau Kagelmann verweist auf die Schriftstücke, u.a. des KAV und der LGSt, die mit Schreiben vom 05.04.2016 übermittelt wurden und erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob bereits ständige Vertreter aufgrund dieser Neuregelung bestellt worden sind.

In der Verbandsgemeinde Obere Aller hatten bereits drei Einrichtungen ständige Vertreter. Auch in den verbleibenden drei Einrichtungen werden alsbald ständige Vertreter bestellt, da dies organisatorisch und vom Arbeitsaufwand erforderlich sei.

Auch in der Hansestadt Gardelegen sollen die großen Einrichtungen (über 70 Kinder) einen ständigen Vertreter erhalten. In der Stadt Staßfurt gäbe es bereits aktuell in zwei großen Einrichtungen mit über hundert Kindern ständige Vertreter. Auch in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf seien ständige Vertreter für Einrichtungen über 70 Kinder bestellt worden. Dort gebe es auch ständige Vertreter für Hortleiter. Von insgesamt 15 Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde sollen noch in zwei weiteren Einrichtungen ständige Vertreter bestellt werden.

Frau Lüdemann (VbG Beetzendorf-Diesdorf) äußert jedoch sowohl Bedenken hinsichtlich der kleinen als auch der größeren Einrichtungen und bezweifelt die Erforderlichkeit der Bestellung von ständigen Vertretern der Kita-Leitung.

In der Gemeinde Elsteraue werden zeitnah in großen Einrichtungen ständige Vertreter bestellt. In den kleineren Einrichtungen mit weniger als 70 Kindern wird dies nicht für notwendig erachtet und sei daher bisher auch nicht vorgesehen.

In Bitterfeld-Wolfen sei man noch unschlüssig und habe daher noch keine ständigen Vertreter bestellt. Man wolle zunächst die weiteren Entwicklungen abwarten.

In der Stadt Kemberg wird von der Bestellung ständiger Vertreter gänzlich abgesehen, da es in der zentralen Verwaltung im Sachgebiet Soziales eine Kindertagesstättenkoordinatorin gebe, die früher Kita-Leiterin war. Eine Rechtsschutzmöglichkeit sei nicht ersichtlich.

Nach der Beratung im Arbeitskreis kann festgehalten werden, dass sich Verbandsmitglieder an der Größe der Einrichtung (> 70 Kinder) orientieren und (wenn überhaupt) nur in großen Einrichtungen ständige Vertreter der Kita-Leitung bestellen.

Insgesamt besteht keine Einheitlichkeit. Als Argument für die Bestellung wird neben der Entlastung der Kita-Leitung auch eine gewisse Wertschätzung gesehen. Als Gegenargument wird die fehlende dauerhafte eigenständige Aufgabe und daher fehlende Notwendigkeit einer ständigen Vertretung entgegengebracht. Auch würde man ggf. gegenüber der aktuellen Kita-Leitung ein falsches Signal setzen – so habe es Nachfragen gegeben, ob denn ihre Arbeit „nicht mehr gut genug sei“.

Abschließend äußert die Mehrheit der Arbeitskreismitglieder, dass eine einheitliche Verfahrensweise wünschenswert wäre und den Wunsch nach einer etwaigen Handlungsempfehlung.

Zu TOP 5: „Mindesturlaub“ für Kinder in Kindertagesstätten (Frau Wandt)

Frau Wandt (Gemeinde Elsteraue) führt in den Sachstand ein und berichtet, dass es in der Gemeinde einige Elternpaare gebe, die ihre Kinder ganzjährig in die Kindertagesstätte geben. Da es jedoch keine feste Schließzeit und keinen Betriebsurlaub gebe, stelle sich nunmehr die Frage, ob diese Kinder nicht einen Anspruch auf Urlaub hätten. Eine Rechtsgrundlage sei bislang nicht ersichtlich.

Die Mitglieder des Arbeitskreises, in denen eine Schließzeit vorgesehen ist, berichten, dass die meisten Eltern, selbst wenn eine Ausweichmöglichkeit in eine andere Kita besteht, diese nicht in Anspruch nehmen, sodass sich diese Frage dort nicht stelle.

In der VbG Beetzendorf-Diesdorf ergebe sich dies auch aus der Satzung. Allerdings habe man zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsbedarfs davon abgesehen, eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen, dass eine anderweitige Urlaubsplanung der Eltern nicht möglich wäre, da dies rechtlich nicht zulässig sei. Auf die Nachfrage, aus welchem Grunde die Abforderung dieser Bescheinigung vom AG unzulässig wäre, wird überwiegend der Datenschutz und die fehlende Rechtsgrundlage für das Abfordern entgegeng gehalten.

In der Stadt Kemberg, in der es eine feste Schließzeit gibt, habe jedoch eine Einrichtung aufgrund zwingender Baumaßnahmen für mehrere Wochen geschlossen werden müssen. Teilweise gehe sogar das Personal mit in eine andere Einrichtung.

Insgesamt habe sich als vorteilhaft herausgestellt, die Schließzeiten zur besseren Planbarkeit lange im Voraus bekannt zu geben, z. B. im Sommer oder Herbst des Vorjahres.

Ein weiteres Argument für die Einführung von Schließzeiten sei der Urlaubsanspruch der Erzieherinnen (30 Arbeitstage im Kalenderjahr), so dass auf eine zweiwöchige Schließzeit bereits zwei Wochen darauf entfielen.

Abschließend wird die Empfehlung gegeben, die Schließzeiten per Satzung festzuschreiben. Ferner könne man mit dem Kindeswohl argumentieren. Letztlich ergebe sich dieser Anspruch mittelbar aus der UN-Kinderrechtskonvention (v.a. Art. 31).

Zu TOP 6: Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nur in digitalisierter Form (Frau Böhlend)

Frau Böhlend (Gemeinde Muldestausee) führt in den Sachstand ein und erkundigt sich, ob es zulässig wäre, Satzungen u. ä. ausschließlich in digitaler Form, z.B. im digitalisierten Amtsblatt auf der Homepage der Gemeinde, zu veröffentlichen. Die rein elektronische Bekanntmachung sei zur Minimierung von Verwaltungsaufwand und Kosten interessant. Die Stadt Gommern praktiziert dies - bisher ohne Beanstandung durch den Landkreis Jerichower Land.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Satz 2 kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Nach Satz 5 soll der Text bekannt gemachter Sat-

zungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden. Es besteht Einigkeit, dass die digitale Form jedenfalls als Parallelbekanntmachung zulässig sei. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 5 KVG LSA.

Im Arbeitskreis wird einerseits die Auffassung vertreten, dass eine haptische (Print-)Version erforderlich sei. Bei einem anhängigen Verfahren sei dies binnen kürzester Zeit dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Dabei müssten auch die Dauer und der Zeitpunkt der Bekanntmachung gerichtsfest nachgewiesen werden können.

Gegen die rein elektronische Bekanntmachung spräche, dass Bekanntmachungen jedem Einwohner auch zugänglich zu machen seien. So verfüge nicht jeder Einwohner über einen PC oder gäbe es insbesondere im ländlichen Raum nicht überall die erforderliche technische Vernetzung. Auch eine Ersatzbekanntmachung setze die Kenntnis voraus, dass es aktuell etwas bekannt zu machen gibt und im Rathaus die Möglichkeit der Einsicht bestehe. Auch sei laut Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt die Bekanntmachung ausschließlich in digitalisierter Form nicht zulässig. Daher werden Satzungen etc. bei der Mehrheit der Arbeitskreismitglieder nicht rein elektronisch, sondern nach wie vor in der üblichen Form bekannt gemacht.

Demgegenüber erfolgen in der Gemeinde Biederitz Bekanntmachungen ebenfalls rein digital und habe der Landkreis Jerichower Land dies bislang nicht beanstandet. Die Bürger könnten jederzeit Einsicht im Rathaus nehmen.

In der Stadt Staßfurt werden neben der digitalen Bekanntmachung von Satzungen etc. lediglich 500 Exemplare gedruckt und an öffentlichen Stellen ausgelegt.

Die Landesgeschäftsstelle wird um Klärung dieser Rechtsfrage gebeten.

Zu TOP 7: Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen; Vorstellung des Integrationskonzepts der Gemeinde Hohe Börde

Die Arbeitskreisvorsitzende berichtet, dass Frau Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde) kurzfristig ihre Teilnahme krankheitsbedingt absagen musste. Jedoch sei das Integrationskonzept der Gemeinde Hohe Börde zwischenzeitlich vom Gemeinderat beschlossen worden und auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de in der Rubrik Flüchtlingshilfe veröffentlicht. Verschiedene Punkte aus dem Konzept werden bereits seit längerem umgesetzt. Der Krisenstab wurde im Rahmen des Notfallplanes gebildet und eingesetzt. Der Notfallplan ist so erarbeitet, dass er für alle Katastrophenfälle, also nicht nur für Flüchtlinge, anwendbar ist. Es gibt ein monatliches Treffen aller Akteure aus den Behörden, Betreuer, Träger der Einrichtungen. Monatlich treffen sich alle ehrenamtlichen Helfer zum sog. Flüchtlingscafé. Der Sprachpool befindet sich im Aufbau und ist bisher zweimal zusammengekommen. Organisiert wird bisher alles durch die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde und der bestehenden Engagementdrehscheibe. Die ersten Mitarbeiter werden noch in diesem Jahr in der englischen Sprache weiter qualifiziert. Frau Pitschmann hat per E-Mail angeboten, für Nachfragen (ab 2. Mai 2016) zur Verfügung zu stehen.

Anmerkung der LGSt:

Auf der Internetseite des SGSA www.komsanet.de haben wir unter Mitgliederservice / Themengebiete die neue Rubrik „Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ eingerichtet und dort zunächst „Allgemeine Informationsmaterialien für

Asylbewerber und Flüchtlinge“ (der Stadt Genthin) eingestellt. Die Sammlung wird fortlaufend durch weiteres Informationsmaterial oder Best-Practice-Beispiele ergänzt.

Zu TOP 8: Einführung der eVergabe; Erfahrungsaustausch

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein und erinnert an die zeitliche Staffelung zur Einführung der elektronischen Kommunikation. Die über 20.000 kommunalen Auftraggeber (Kommunen, Stadtwerke, kommunale Einrichtungen) müssen bei der Einführung der eVergabe folgende Fristen beachten:

- *Bis zum 18. April 2016:* Pflicht, den Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig sowie direkt den Zugang zu den Vergabeunterlagen durch elektronische Kommunikationsmittel zu ermöglichen und die Pflicht zur Vornahme einer elektronischen Bekanntmachung EU-weit. Damit dürften alle Angebote von Plattformen etc., für deren Nutzung den Unternehmen Kosten abverlangt werden, künftig nicht mehr zulässig sein.
- *Bis zum 18. April 2017:* Einführung der elektronischen Kommunikation bei allen Vergaben einer zentralen Beschaffungsstelle. Dies sind Auftraggeber, die für andere Auftraggeber Beschaffungen durchführen oder Rahmenvereinbarungen abschließen, also etwa kommunale Einkaufskooperationen und Bündelausschreibungsstellen, wie z. B. Dataport. Nicht verwechselt werden mit dem zentralen Beschaffungsstellen dürfen die zentralen Vergabestellen als interne Organisationseinheit einer Kommune.
- *Bis zum 18. Oktober 2018:* Pflicht zur vollständigen elektronischen Kommunikation für alle Vergabestellen und damit für alle Kommunen.

Frau Kagelmann erkundigt sich bei den Mitgliedern des Arbeitskreises nach dem aktuellen Stand der Umsetzung in den Verwaltungen. Es wird überwiegend berichtet, dass man sich mit diesem Thema bislang noch nicht intensiv auseinandergesetzt habe. Daher wird insgesamt der Wunsch geäußert, die Landesgeschäftsstelle möge ggf. eine Handreichung mit den wesentlichen Informationen entwerfen.

Aus der Verbandsgemeinde Vorharz wird berichtet, dass auch die technische Umsetzung und Anwendung des Vergabeportals des Landes (www.evergabe.sachsen-anhalt.de) Schwierigkeiten bereite, da sich das System nach etwa 10 Minuten „aufhängt“ und der Vorgang dann abgebrochen werde. Daher müsse der Nutzer alle Informationen und Unterlagen parat halten, um zügig die Masken ausfüllen zu können.

Frau Kagelmann ergänzt, dass dieses Problem bereits beim Vergabe-Workshop des Landes (2./3. Juni 2015) angesprochen wurde, bislang offenbar jedoch noch keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Insgesamt bestehe noch großer Informations- und Handlungsbedarf.

Zu TOP 9: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP); Aktuelle Entwicklungen und Erfahrungsaustausch

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein. Die zunehmende Durchdringung der Unternehmen, Behörden und privater Haushalte mit Informations- und Kommunikationstechnik sowie die rasante Verbreitung der Internettechnologie eröffnen die Möglichkeit, diese Infrastruktur auch für den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen.

Der elektronische Rechtsverkehr soll zu einer Beschleunigung von Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen. Erleichtert wird damit der Zugang zu Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit.

Nach dem der Gesetzgeber die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen hatte, haben das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Obergerverwaltungsgericht Münster und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) konzipiert. Mit dem EGVP Installer können bis zum 31.12.2015 Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden schnell und sicher übermittelt werden.

In der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf habe man sich bereits im Jahr 2015 für das EGVP angemeldet und seien hierfür zwei Mitarbeiter im Hause geschult worden und werde dies bereits eingesetzt.

Auch in der Verbandsgemeinde Obere Aller beschäftige man sich seit 2009 damit. Allerdings habe es seither keine Anfrage und keinen weiteren Bedarf hierfür gegeben. Dies erfolgte damals anlässlich einer Gewerberechtsänderung / elektronischen Gewerbeanmeldung.

Insgesamt bestünden diesbezüglich keine Probleme.

Das Merkblatt ([Anlage](#)) enthält Informationen zur Nachfolgelösung des EGVP-Classic-Client.

Zu TOP 10: Erarbeitung eines Musters für eine „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr“ der Städte und Gemeinden; Erfahrungsaustausch

Frau Kagelmann berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle ein Muster für eine Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr vorbereitet. So war beispielsweise laut aktueller Rechtsprechung die Kostenkalkulation in einer solchen Satzung nicht rechtmäßig (VG Trier, Urteile vom 20.11.2015 in drei Verfahren, Az: 6 K 2364/15/13.TR, 6 K 2363/15.TR und 2 K 2921/15.TR). Das VG monierte seinerzeit insbesondere, dass sich die der Kostenerhebung zugrunde liegende Kostenkalkulation nicht an den tatsächlichen Kosten orientiert habe. Anhand dieser Rechtsprechung wird deutlich, dass sich kommunale Satzungen hinsichtlich einer Kostenerhebung grundsätzlich an tatsächlich entstandenen Kosten orientieren müssen. Eine allgemeine Pauschalierung könne rechtswidrig sein.

Frau Kagelmann erkundigt sich nach den Erfahrungswerten und bittet um Hinweise und Anregungen.

In der Stadt Staßfurt sei kürzlich am 16.03.2016 eine neue Kostenerstattungssatzung verabschiedet worden. Dort habe man die Kalkulation über die Firma Kubus erstellen lassen und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Seit dem 18.03.2016 liegt die Satzung der Kommunalaufsicht vor und habe es bisher keine Beanstandungen gegeben.

Weitere Hinweise der Mitglieder des Arbeitskreises erfolgen nicht.

Zu TOP 11: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Gibt es keine.

Zu TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- a) Herr Krämer (Verbandsgemeinde Unstruttal) erkundigt sich, ob es bei anderen Städten und Gemeinden bereits ein Muster eines bzw. einen Gestattungsvertrag für einen Wanderweg auf Privatgrund gebe. Er schildert die Umstände, die den Vertragsabschluss erforderlich machen. Es erfolgt der Hinweis, dass insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu regeln seien. So könne man einen Haftungsausschluss für den Eigentümer vereinbaren. Auch sei gegenüber dem KSA anzuzeigen, dass dieser Weg nunmehr in der Obhut der Gemeinde stünde, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zudem wird der Vorschlag unterbreitet, diesen Privatweg ggf. für die öffentliche Nutzung als Wanderweg zu widmen. Dagegen sprächen jedoch ggf. weitergehende Verpflichtungen, wie z. B. Räumspflicht, Winterdienst usw. Auch wird vorgeschlagen, Schilder mit der Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr“ o. ä. anzubringen.
- b) Frau Böhland (Gemeinde Muldestausee) fragt nach den Erfahrungswerten der übrigen Arbeitskreismitglieder hinsichtlich der Einrichtung eines stillen Alarms bei Gefahren im Verwaltungsgebäude mit oder ohne entsprechende Dienstanweisung. In der Gemeinde Elsteraue gebe es bereits einen lauten Alarm und würden im Ernstfalle zwei Mitarbeiter zu Hilfe eilen. Dies erfolge jedoch ohne Dienstanweisung.

In der Stadt Salzwedel gebe es ebenfalls eine Möglichkeit für die Standesbeamten, den Alarm auszulösen und kämen dann männliche Kollegen zu Hilfe.

- c) Ferner erkundigt sich Frau Böhland (Gemeinde Muldestausee) nach Erfahrungen mit dem Dokumenten-Management. Aus der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird berichtet, dass dort aktuell ebenfalls ein Dokumentenmanagementsystem eingeführt werden soll, jedoch der IT-Anbieter bisher noch nicht die entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stellen konnte, für das Rechnungseingangsbuch vom Anbieter AB Data. Es könne unterschiedlich gehandhabt werden, ob man das Dokumentenmanagement an dem KGSt-Aktenplan orientiere oder an den Produktplan anpasst.
- d) Frau Böhland (Gemeinde Muldestausee) bitte um Auskunft, ob es einen Negativkatalog für die Tätigkeiten von Schulsekretärinnen gebe. Aus der Gemeinde Elsteraue wird dies bejaht. Frau Wandt sagt zu, diesen Katalog - auf Basis des KGSt-Berichtes vereinbarten Arbeitsaufgaben der Schulsekretärin - den Mitgliedern des Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen, s. [Anlage](#) zu TOP 12.

Anmerkung der Gemeinde Elsteraue:

Dabei wurden die benötigten Stunden nach folgender Formel ermittelt:

Anzahl der Schüler x 0,0814 h = xxx

Anzahl der Klassen x 0,0172 h = xxx.

Die ermittelten Stunden wurden addiert und als Basiswert genommen. Für weiteren Besonderheiten der jeweiligen Schule wurden mittlere wöchentliche Bearbeitungszeiten ermittelt.

Die jährlichen Arbeitstage der Schulsekretärin wurden wie folgt ermittelt: Zunächst wurden die Anzahl der Schultage ermittelt, indem die Kalendertage eines Jahres als Basis genommen wurde, von der dann die Zahl der Samstage und Sonntage, die durchschnittliche Anzahl der Feiertage sowie die Ferientage abgezogen wurden. Zu dieser ermittelten Zahl wurden die für die Ferien festgelegten Arbeitstage addiert, woraus sich die Zahl der jährlichen Arbeitstage der Schulsekretärin ergab, die Grundlage der Stellenbemessung war.

- e) Frau Kuch (Verbandsgemeinde Obere Aller) fragt nach den Erfahrungswerten hinsichtlich der Gestattung / Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertagesstätten bei Überschreiten der zulässigen Kapazitätsgrenze. In der Hansestadt Gardelegen werden teilweise Schulräume als Horräume umgenutzt und wurde eine Doppelnutzung für zulässig erachtet.
- f) Frau Kuch erkundigt sich bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern nach den Erfahrungen und Alternativen, da in der Verbandsgemeinde in den nächsten fünf Jahren die Zahlen der Grundschüler steigend sind, jedoch z.B. PPP-Modelle für mindestens 15 Jahre abgeschlossen werden müssen. Auch gebe es die Möglichkeit der Außenstelle nicht mehr. Für zehn Kinder könne man jedoch keine separate Betriebsstätte und eigenständige Kindertagesstätte eröffnen.

In diesem Zusammenhang wird das Personalproblem angesprochen. So könne der erforderliche Personalbedarf im Kitabereich längst nicht mehr gedeckt werden - jedenfalls nicht mit der erforderlichen und wünschenswerten Qualifikation. Es gäbe nicht nur mehr Kinder und Kapazitätsprobleme, sondern eben auch Probleme bei der Personalfindung und Personaldeckung.

- g) Frau Kühn (Stadt Kemberg) erkundigt sich, ob in anderen Städten und Gemeinden bereits Erfahrungen mit Leasingverträgen für Feuerwehrfahrzeuge, also im Brandschutzbereich, bestünden. Dies wird verneint.

Zu TOP 13: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Arbeitskreissitzung

Die 4. Sitzung des Arbeitskreises *Allgemeine Rechtsangelegenheiten* findet am Mittwoch, 19. Oktober 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Elke Kagelmann
Protokollführerin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Rechtsangelegenheiten
am 20. April 2016, 10:00 Uhr, beim SGSA, Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg,

1. Ordentliche Mitglieder

Kommune	Name	Unterschrift
An der Finne, VbG	Maik Wittke	E
Beetzendorf-Diesdorf, VbG	Eva-Maria Benecke <i>i.V.</i> <i>Christiane Lidenmann</i>	<i>E</i>
Bernburg, Stadt	Christine Ost	E
Biederitz, Gemeinde	Silva Hoyer-Völker	<i>Hoyer-Völker</i>
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	Annett Kubisch	<i>Kubisch</i>
Eisleben, Lutherstadt	Uta Pelz	<i>Pelz</i>
Elsteraue, Gemeinde	Sieglinde Wandt	<i>Wandt</i>
Gardelegen, Hansestadt	Mandy Zepig	<i>Zepig</i>
Genthin, Stadt	Paul Karle	E
Gerbstedt, Stadt	Alexandra Wanitschek	E
Halberstadt, Stadt	Timo Günther	E
Hohe Börde, Gemeinde	Kerstin Pitschmann	entschuldigt
Huy, Gemeinde	Annelie Charnofske	E
Kemberg, Stadt	Silvana Kühn	<i>Kühn</i>
Mansfelder-Grund Helbra	Claudia Renner	<i>Renner</i>
Muldestausee, Gemeinde	Janet Böhland	<i>Böhland</i>
Obere Aller, VbG	Bärbel Kuch	<i>Kuch</i>
Quedlinburg, Stadt	Wolfgang Scheller	E

Kommune	Name	Unterschrift
Salzwedel, Hansestadt	Hella Jesper	Hella Jesper
Schönebeck (Elbe), Stadt	Ines Wolf	Ines Wolf
Seegebiet Mansfelder Land	Jürgen Ludwig	Jürgen Ludwig
Staßfurt, Stadt	Antje Herwig	Antje Herwig
Stendal, Hansestadt	Rüdiger Hell	Rüdiger Hell
Südliches Anhalt, Stadt	Michael Knitter	Michael Knitter
Tangerhütte, Stadt	Claudia Wittke	Claudia Wittke
Unstruttal, VbG	Ronny Krämer	Ronny Krämer
Vorharz, VbG	Knut Buschhüter	Knut Buschhüter
Wolmirstedt, Stadt	Sylvia Schulze	Sylvia Schulze

2. Gäste

Institution	Name	Unterschrift

3. Von der Landesgeschäftsstelle

	Name	Unterschrift
SGSA	Elke Kagelmann	Elke Kagelmann
SGSA	Karin Becker	Karin Becker